



Entwicklung der Nachlass- stundungen unter neuem Sanierungsrecht

Ausgabe 2018

[kpmg.ch/restructuring](https://www.kpmg.ch/restructuring)

Mit der Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), welches per 1. Januar 2014 in Kraft trat, wurden diverse Neuerungen beim Nachlassverfahren eingeführt. Das Ziel der SchKG-Revision war es unter anderem, mit den neuen Bestimmungen die Sanierung von Unternehmen zu erleichtern und damit ein praxistaugliches Verfahren zur gerichtlichen Unternehmenssanierung zu schaffen. Die durch die Gesetzesrevision verfolgten Ziele, sind noch nicht erreicht worden. Obwohl das Nachlassverfahren viele Vorteile bietet, wird es noch wenig und erfahrungsgemäss häufig zu spät eingeleitet. Die Einleitung einer Nachlassstundung scheint allerdings klar erleichtert worden zu sein.

Zusammenfassung

- KPMG schätzt die durchschnittliche Anzahl der Nachlassstundungen in der gesamten Schweiz von 2010 bis 2013 auf rund 100 sowie von 2014 bis 2017 auf rund 130 Verfahren pro Jahr. Seit Inkrafttreten des revidierten Sanierungsrechts war in den ersten beiden Jahren ein leichter Anstieg feststellbar.
- Von 2010 bis heute ist 2016 mit geschätzten 170 Nachlassstundungen das Rekordjahr. Der Anstieg im Jahr 2016 dürfte vor allem auf Effekte der Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die SNB vom 15. Januar 2015 und der klare Rückgang auf geschätzte 90 im Jahr 2017 auf die darauffolgende Erholung der Wirtschaft zurückzuführen sein.
- Der Anteil bewilligter Gesuche um provisorische oder definitive Nachlassstundung ist von durchschnittlich knapp 75% (Periode vor SchKG-Revision) auf über 80% (Periode nach SchKG-Revision) gestiegen. Der Anstieg nach der Revision des Sanierungsrechts hängt wohl mit den formellen Erleichterungen zur Einleitung einer Nachlassstundung zusammen.
- Rund 15% der Nachlassstundungsgesuche der Jahre 2014–2017 enthielten einen Antrag auf Publikationsverzicht. Rund 85% dieser Anträge und damit rund 12% aller Stundungen wurden mit einem Publikationsverzicht genehmigt.
- 57% der definitiven Stundungen der Jahre 2014–2017 mündeten in einen Nachlassvertrag, während bei 36% der Verfahren der Konkurs eröffnet wurde. Die verbleibenden 7% der Fälle konnten durch Sanierung wieder aus dem Nachlassverfahren aussteigen.
- Insgesamt bleibt die absolute Anzahl jährlicher Nachlassverfahren im Vergleich zur Gesamtheit aller Insolvenzen (Anzahl Konkursverfahren im Jahr 2017 rund 15'300¹) marginal (0.6% aller Konkurs und Nachlassstundungsverfahren).

Zwischenbilanz KPMG

Die in dieser Studie untersuchten Zeitperioden vor (2010 bis 2013) und nach (2014 bis 2017) der SchKG-Revision sind gleich lang und das Wirtschaftswachstum der Periode vor der SchKG-Revision (Ø 1.9% p.a.) sowie nach der SchKG-

Revision (Ø 1.8% p.a.) war vergleichbar. Vor diesem Hintergrund und ausgehend von unseren Erhebungen sowie unserer Analyse ziehen wir vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung folgende, vorläufige Zwischenbilanz:

- Das Instrument der Nachlassstundung findet immer noch wenig Verwendung im Vergleich zur Gesamtzahl an Insolvenzverfahren. Die durch die SchKG-Revision erhofften Auswirkungen sind bislang nicht erkennbar. In der Praxis stellen wir bei Entscheidungsträgern häufig eine Unsicherheit bezüglich dem Verfahren und damit eine gewisse Zurückhaltung fest. Erfahrungsgemäss wird das Verfahren häufig eher spät eingeleitet.
- Der Zugang zur Nachlassstundung scheint klar erleichtert worden zu sein, was sich mit unseren Praxiserfahrungen und aus Gesprächen mit Rechtsexperten deckt.
- Der Anteil der Stundungen die durch Sanierung beendet werden ist zwar im Vergleich zur ersten Studie gesunken (von 11% auf 7%), jedoch immer noch höher als während der untersuchten Zeitperiode vor der SchKG-Revision (3%).
- Die Möglichkeit des Bekanntmachungsverzichts wurde mit der SchKG-Revision als Ausnahmeregel neu eingeführt. Geschätzte 12% aller Stundungen wurden ohne Bekanntmachungsverzicht gestartet. Gegenüber unserer ersten Studie aus dem Jahr 2016 entspricht dies einem leichten Rückgang, denn obwohl der Publikationsverzicht zum Reputationsschutz anfänglich sehr attraktiv schien, zeigte sich anhand der Praxisfälle, dass der Publikationsverzicht gerade bei operativ tätigen Unternehmen nicht oder nur selten praktikabel bzw. umsetzbar ist. Selbst wenn dieser umgesetzt werden kann, ist eine Dauer von vier Monaten zu kurz um einen Restrukturierungsplan zu erarbeiten. Dort wo das stille Verfahren nicht plangemäss verläuft oder das eigentliche Restrukturierungskonzept während der 4 monatigen stillen Stundungsphase erst noch erarbeitet werden muss, dürfte das Verfahren regelmässig in einem Konkurs enden.
- Der Anteil der Unternehmen, für welche die Nachlassstundung in einem Konkurs endete stieg mit dem neuen Sanierungsrecht. Dies könnte auf die erleichterten Formfortschritten für die Gesuchsstellung zurückzuführen sein, da auch Unternehmen mit einer tiefen Erfolgswahrscheinlichkeit einen letzten Rettungsversuch mittels Nachlassstundung versuchen dürften.

- Abschliessend stellen wir fest, dass die übertragende Sanierung mittels Prepack unter neuem Sanierungsrecht noch wenig verbreitet ist. Dabei geht es im Wesentlichen darum, eine Sanierungslösung vor Beantragung der Nachlassstundung möglichst weitgehend bzw. detailliert vorzubereiten. In einigen Fällen dürfte ein Prepack sowohl für das sanierungsbedürftige Unternehmen bzw. für seine Gläubiger wie auch für (neue) Investoren wesentliche Vorteile mit sich bringen.

Methodik

Die vorliegende Analyse basiert auf einem von uns erarbeiteten, standardisierten Fragebogen, welcher den für Nachlassstundungsgesuche zuständigen Schweizer Gerichten zugestellt wurde. Von 112 Fragebogen wurden 62 (55%) beantwortet.

Zur Einschätzung der Auswirkungen der Gesetzesrevision werden die Veränderungen folgender zwei Zeitperioden analysiert:

- 2010 bis 2013: Vor Einführung des revidierten Sanierungsrechts;
- 2014 bis 2017: Nach Einführung des revidierten Sanierungsrechts.

Unsere Schätzung der Anzahl der jährlichen Nachlassstundungsverfahren in der Schweiz basiert auf einer Hochrechnung der erhaltenen Antworten von 62 Gerichten auf das Total von 112 Gerichten. Dazu erfolgte zur Berücksichtigung der regional unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung wurde eine Hochrechnung unter Berücksichtigung der Anzahl Unternehmen im Einzugsgebiet der jeweiligen Gerichte vorgenommen. Aufgrund der geschätzt hohen Anzahl an Gesuchen im 2016 wurden ausgewählte Gerichte mit dem grösstem Einflussfaktor auf die Hochrechnungs-Methode (Gerichte mit einer hohen Anzahl an Gesuchen relativ zur Anzahl Unternehmen im Einzugsgebiet) telefonisch kontaktiert, und die Daten validiert. Im Vergleich zu unserer ersten

Untersuchung, liegt dieser Studie aufgrund unserer Umfragen in den Jahren 2017 und 2018 eine verbesserte Datenqualität zu Grunde, was gewisse Abweichungen zur statistischen Analyse unserer ersten Ausgabe erklärt.

Ergebnisse

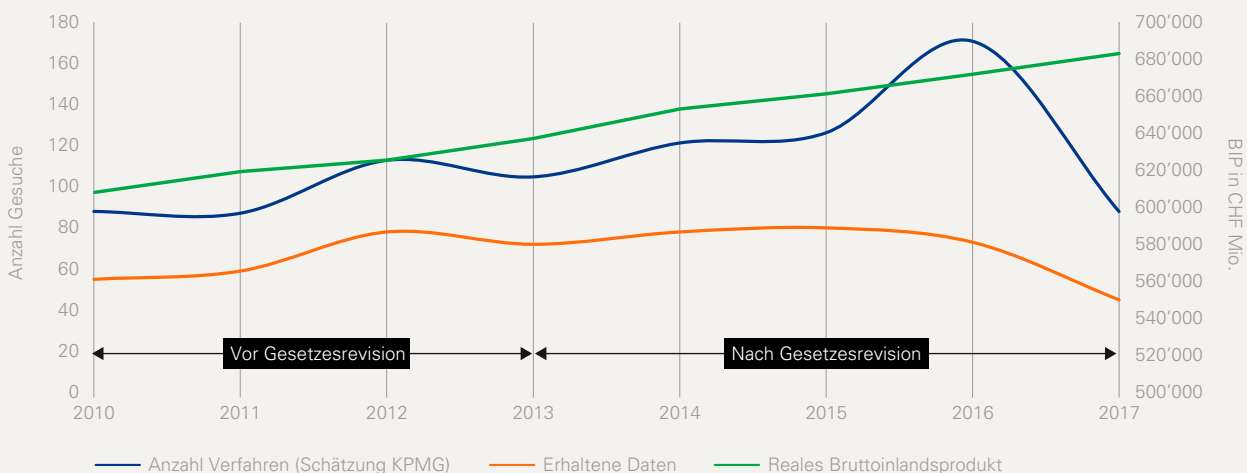
Die durchschnittliche Anzahl jährlicher Gesuche betrug in der Periode vor der SchKG-Revision 66 und in der Periode nach der SchKG-Revision 69. Gemäss der verwendeten Hochrechnungsmethode ergibt dies für die gesamte Schweiz 98 Verfahren vor der SchKG-Revision bzw. 127 nach der SchKG-Revision. Die leicht steigende Tendenz der Nachlassstundungen seit der SchKG-Revision hat sich damit fortgesetzt, wobei der Anstieg vor allem durch das ausserordentliche Jahr 2016 getrieben wurde, in dem der Frankenschock vom 15. Januar 2015 die Wirtschaft vor grosse Herausforderungen stellte.

Im Verhältnis zu den insgesamt eingereichten Gesuchen wurden unter dem revidierten Sanierungsrecht 82% der Nachlassstundungsgesuche bewilligt, verglichen mit 73% unter dem alten Sanierungsrecht. Damit hat sich dieser Trend in den Jahren 2016 und 2017 fortgesetzt. Dieser Anstieg ist aus unserer Sicht unverändert mit der formell erleichterten Einleitung einer Nachlassstundung unter dem revidierten Sanierungsrecht zu erklären. Hinzu kommt auch der Umstand, dass sich die Restrukturierer (Rechts- und Sanierungsberater, Bankenvertreter, etc.) stärker mit diesem neuen Instrument auseinandergesetzt haben und das Verfahren an Bekanntheit gewonnen hat.

Insgesamt bleibt die Bedeutung aber unverändert gering und die durch die Gesetzesrevision erhofften positiven Auswirkungen sind bislang nicht erkennbar. So blieb die absolute Anzahl jährlicher Nachlassstundungsverfahren im Vergleich zu den rund 15'300¹ eröffneten Konkursverfahren im Jahr 2017, wie in den Vorjahren, marginal (0.6% aller Konkurs- und Nachlassstundungsverfahren).

¹ Bundesamt für Statistik

Anzahl Gesuche zur Nachlassstundung (schweizweit)



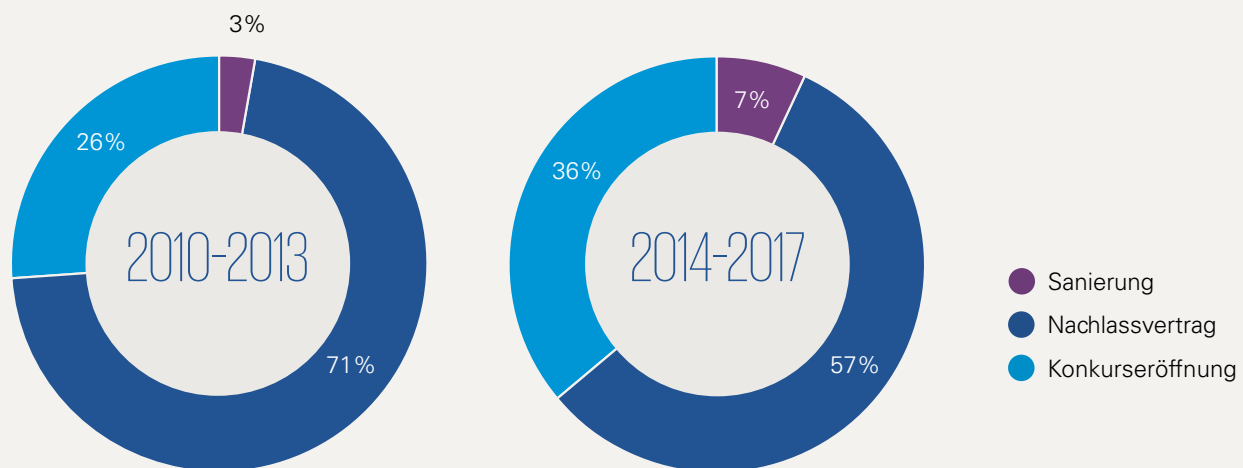
Verzicht auf Bekanntmachung

Unter dem revidierten Sanierungsrecht besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen den Verzicht auf Bekanntmachung der gewährten provisorischen Nachlassstundung für die Dauer von maximal vier Monaten zu beantragen. Ein Verzicht auf Bekanntmachung soll den negativen Effekten auf sanierungsbedürftige Unternehmen aus der Publizität eines solchen Verfahrens vorbeugen, sofern dieser der wirtschaftlichen Tätigkeit und damit einer möglichen Sanierung im Wege steht. Rund 12% aller Gesuche um provisorische Nachlassstundung der Jahre 2014–2017 beinhalteten einen Antrag auf Verzicht auf Bekanntmachung. Damit wurde bei rund einem Achtel der Gesuche die stille Stundung beantragt und die Wahrscheinlichkeit der Genehmigung war mit einem Anteil von ca. 85% relativ hoch. Die aktuell maximal mögliche Dauer der stillen Phase von vier Monaten hat sich, abgesehen von der generell eingeschränkten Praxistauglichkeit, als zu kurz herausgestellt. In der laufenden Aktienrechtsrevision geht die Entwicklung aus Praktikersicht in die richtige Richtung, als dass eine Verlängerung der provisorischen Stundung und damit auch der stillen Phase auf 8 Monate vorgesehen ist.

Ausstieg aus Nachlassstundungen

Der Anteil der Unternehmen, welche mittels Sanierung aus dem Verfahren ausgestiegen sind, nahm von 3% vor der SchKG-Revision auf 7% seit der Gesetzesänderung zu. Dabei ist allerdings anzumerken, dass im 2017 kein einziges Unternehmen durch eine Sanierung aus dem Nachlassverfahren ausgestiegen ist. Ebenfalls stieg der Anteil von Unternehmen, für welche die Nachlassstundung in einem Konkurs endete, von 26% auf 36%. Dies könnte einerseits auf die erleichterten Formvorschriften für die Gesuchstellung zurückzuführen sein oder auch mit gescheiterten «stillen Stundungen», bei denen das Restrukturierungskonzept noch während der kurzen Dauer von vier Monaten gefunden werden musste. Demgegenüber hat die Verwendung eines Nachlassvertrags von 71% auf 57% deutlich abgenommen und damit prozentual an Bedeutung verloren.

Ausstieg aus Nachlassstundungen



Kontakte

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

kpmg.ch/restructuring

Peter Dauwalder

Partner
Head Restructuring

+41 58 249 41 80
pdauwalder@kpmg.com

Alessandro Farsaci

Director
Restructuring

+41 58 249 47 92
afarsaci@kpmg.com

Matthias Frey

Senior Consultant
Restructuring

+41 58 249 26 54
matthiasfrey@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2018 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.